

rubinia



djanes

rubinia djanes -

1. DJ-schule für Frauen + Netzwerk

Vereins-Statuten 2012

// rubinia djanes | 1. DJ-Schule für Frauen + Netzwerk |
Verein zur Förderung von Frauen im DJ-Business

Vostand 2012 :

Präsidentin: Mithras Nicole Leuenberger | Kassierin: Sarina Rebecca Plüss | Aktuarin:
 Corinna Jasmina Baumgartner | Sandra Marques | Lien Nguyen - Beirätin

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *rubinia djanes* besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

Art.2 Zweck

Nach wie vor gibt es praktisch keine Möglichkeiten und Angebote für Mädchen/ Frauen Eingang in die Welt des Plattendrehens zu finden. Der Zweck des Vereins dient deshalb der Förderung von Mädchen und Frauen im Bereich des djane- und Plattenbusiness. Er schafft einen ihnen vorbehaltenen DJane-Übungs-, Kurs- und Treffraum, und somit die Möglichkeit, Erfahrungen mit zeitgemässer Technik und der Musik an und für sich zu sammeln. Er fördert Mädchen und Frauen in ihren emanzipatorischen Bestrebungen und bestärkt sie darin, in einem männerdominierten Gesellschafts- und Wirtschaftsbereich ihre eigenen Ziele zu verfolgen. Die Kurse und die Aktivitäten des Vereins sollen sie in ihrem Selbstvertrauen stärken und ermutigen, selbstständig aufzutreten. Er unterstützt Mädchen und Frauen, sich gegen sexistische und rassistische Entgegnungen zu wehren und für ihre Rechte einzutreten.

- Raum schaffen für eigene Erfahrungen • Eigenständigkeit entwickeln/ Eigendurchsetzung • Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen fördern • Entwicklung und Umsetzung eigener Ideen
- Kooperationsfähigkeit/ Teamwork fördern • Musische Fähigkeiten fördern • Umgang mit moderner, zeitgemässer Technik

Art. 3 Verbindungen

Der *Verein rubinia* kann anderen Gruppierungen mit ähnlichen Zielsetzungen als Körperschaft beitreten.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Beitritt und Austritt

6.1.1 Mitfrau werden kann jede natürliche od. juristische Person, welche die Statuten und Leitbild anerkennt. Jede Mitfrau entrichtet einen jährlichen Beitrag: **Berufstätige Frauen sFr 240.- / Nicht Berufstätige sFr. 180.- | Passiv-Mitfrauen/-Männer sFr. 60.-**

6.1.2 Dieser Beitrag berechtigt **Aktiv-Mitfrauen** (ab 18j.) den Übungsraum und Equipment (nach Absolvierung einer Einführung), die Vernetzung/ Mailingliste des Vereins zu nutzen und von Vergünstigungen zu profitieren (z.B. Kursgeldreduktion). Sie erhalten aktuelle Informationen über laufende Angebote/ Aktivitäten und den Newsletter. Sie haben beratende Stimme.

6.1.3 **Passiv-Mitfrauen** sind berechtigt die Vernetzung/ Mailingliste zu nutzen, und erhalten aktuelle Informationen über laufende Angebote/ Aktivitäten und den Newsletter. Sie haben keine beratende Stimme und kein Stimmrecht.

6.2 Der Austritt erfolgt auf eigenen Wunsch der Mitfrau. Mitfrauen können bei Verstössen gegen die Vereinsinteressen von der Präsidentin ausgeschlossen werden. Mit ihrem Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen und der Nutzungsanspruch auf den Übungsraum und Equipment und Info-Service.

6.3 Tritt eine Mitfrau vor Beendigung des Vereinsjahres aus, hat sie keinen Anspruch auf Auszahlung des restlichen Mitfrauen-Beitrags.

Art. 7 Rechte der Mitfrauen

Jede hat das Recht:

- auf Respekt von den anderen Mitfrauen und die Wahrung ihrer Eigenart, egal welcher Herkunft, sozialen Umfelds sie ist...
- ihre Meinung frei zu äussern und am Vereinsgeschehen mitzuwirken,
- Projektvorschläge anzubringen und nach Absprache mit der Geschäftsleitung umzusetzen, welche im Lokal selbst od. im Umfeld des Vereins positioniert werden sollen,
- Anträge zuhanden der General- od. Vollversammlung zu stellen.

Art. 8 Pflichten der Mitfrauen

Jede ist aufgefordert:

- die Sorgfaltspflicht gegenüber den Mitfrauen und des Vereins zu tragen,
- die Sorgfaltspflicht gegenüber dem Lokal und des Equipments zu tragen. Schäden an Material/ Infrastruktur werden von der Verursacherin behoben oder bezahlt,
- Selbstverantwortlich zu handeln,
- ihre persönlichen Interessen mit den Interessen der Mitfrauen abzustimmen und in Partnerschaftlichkeit mit allen zusammenzuwirken.

Organisation

Art. 9 Die Organe

9.1.1 **Der Vorstand** besteht aus mindestens 3 Mitfrauen und konstituiert sich selbst.

9.1.2 Der Vorstand bestimmt die näheren Richtlinien der Vereinstätigkeit und führt die Geschäfte od. überträgt die Geschäftsleitung an eine Person seiner Wahl.

9.1.3 Er lädt zu den General- u. Vollversammlungen ein.

9.1.4 Die Unterschriftsvollmacht kann auf die Vorständinnen übertragen werden. Ab August 2009 ist zusätzlich zur Geschäftsleitung / Präsidentin *Sarina Rebecca Plüss* | Kassierin - zeichnungsberechtigt und kann im Krankheitsfall der GL die Finanzgeschäfte für rubinia djanes abwickeln (siehe Vollmacht / Kopie ID). *Corinna Jasmina Baumgartner* kann falls nötig, zu einem späteren Zeitpunkt ohne weitere Generalversammlung von der Geschäftsleitung / Präsidentin als Zeichnungsberechtigte eingesetzt werden.

9.1.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 3 Vorstandsfrauen beschlussfähig.

9.1.6 Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind für die Mitfrauen und Interessierte jederzeit einsehbar.

9.2 **Der Frauenrat** übernimmt eine fachlich beraterische und ausführende Rolle. Ihre Leistungen sind ehrenamtlich (bis der Verein selbst tragend funktioniert) und werden im Jahresbericht/ Pressemitteilungen erwähnt und verdankt. Die Frauenrätinnen haben beratende Stimme

9.3 **Gönnerin / Gönner** kann jede natürliche od. juristische Person und jede Institution/ Organisation/ Firma werden, diese leisten finanzielle Beiträge nach eigenem Ermessen. Diese werden im Jahresbericht/ Presse-Mitteilungen erwähnt und verdankt. GönnerInnen haben kein Stimmrecht.

9.4 **Spenderinnen und Spender** leisten freie Beträge, Sachspenden od. übernehmen Auftragsarbeiten unentgeltlich (z.B. Druckaufträge) und werden im Jahresbericht / Pressemitteilungen erwähnt und verdankt. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 10 Finanzierung

Der Verein hat im 2. Semester 2001 ein Startbudget durch die Projektprämierung im Ideenwettbewerb *basel denkt* von der CMS - Christoph Merian Stiftung Basel erhalten, das dem Aufbau und dem Unterhalt im ersten Betriebsjahr dient.

Weitere Einnahmequellen sind:

- Mitfrauen-Beiträge
- Kursgelder
- Einnahmen aus Anlässen, Parties und sonstigen Veranstaltungen, die im Lokal selbst od. im direkten Umfeld stattfinden.
- Spenden und Stiftungs- und Sponsoringbeträge

Art. 11 RevisorInnen

Ihnen obliegt die Pflicht, Kassenbericht und Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen Revisorinnen-Bericht vorzulegen.

Art. 12 Auflösung des Vereins und Verbleib des Vermögens

Der Verein kann durch die Präsidentin aufgelöst werden. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen soll einer od. mehreren (steuerlich) anerkannten gemeinnützigen privatrechtlichen juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit gleichen od. ähnlichen Zielen zugewiesen werden.

Art. 13 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 12. Dezember 2001 angenommen und treten ab sofort in Kraft.

_STATUTEN ÄNDERUNG 0809 - Neuwahl Vorständinnen | siehe PROTOKOLL ausserordentl. GV vom 11.08.2009
 _STATUTEN ÄNDERUNG 0412 – Änderung Jahresbeiträge Passiv-Mitglieder + GönnerInnen | siehe VSTD-Protokoll vom
 10.04.2012